

Aber auch der Plan für das Jahr 1966 erfüllt noch nicht seine Funktion. Es ist ein ernster Mangel, daß die Bezirksgerichte nicht in die Vorbereitung dieses Planes einbezogen worden sind. Er enthält demzufolge auch keine Festlegungen darüber, welche Bezirksgerichte zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang bei der Lösung der Hauptaufgaben mitwirken sollen. Die Bezirksgerichte waren daher nicht in der Lage, ihre Arbeitspläne dem Plan der gemeinsamen Hauptaufgaben anzupassen. Aus der Sicht der zentralen Rechtspflegeorgane allein kann nicht exakt genug bestimmt werden, welche konkreten örtlichen und zeitlichen Bedingungen bei der Festlegung der Schwerpunktaufgaben für ein Jahr zu beachten sind. Damit die Erfüllung der Planaufgaben den höchsten gesellschaftlichen Nutzen bringt, ist bereits bei der Ausarbeitung des Plans die verantwortungsbewußte Mitwirkung der Bezirksgerichte unerlässlich. Sie müssen auch zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Planung einbezogen werden, damit sie vorher noch Gelegenheit haben, mit den Kreisgerichten zu beraten oder sogar kurzfristig Untersuchungen durchzuführen. Nur eine solche Vorbereitung der Bezirksgerichte versetzt sie in die Lage, einen möglichst qualifizierten Vorschlag für die Plangestaltung zu machen. Nur ein Plan, der auch den Bedürfnissen der Praxis der Bezirks- und Kreisgerichte entspricht, kann seine Funktion erfüllen.

Wiederholt haben Direktoren der Bezirksgerichte geäußert, der Quartalsarbeitsplan des Obersten Gerichts biete keine genügende Grundlage für eine Koordinierung mit ihrer Arbeit; es sei mindestens eine Verlängerung des Planungszeitraums auf ein halbes Jahr erforderlich.

Diese Auffassung resultiert aus den Unzulänglichkeiten der bisherigen Planung. Es erscheint daher richtiger, den Plan der gemeinsamen Aufgaben in der geschilderten Weise auszubauen, damit er eine optimale Koordinierung der Arbeit aller Gerichte ermöglicht. Dies entspreche den Forderungen der Bezirksgerichte.

#### **Der Plan der Plenartagungen**

Ein solcher Plan muß notwendigerweise neben dem Plan der gemeinsamen Aufgaben der zentralen Rechtspflegeorgane ausgearbeitet werden, weil dieser nicht in vollem Umfang die spezifischen Aufgaben der Gerichte festlegen kann; andernfalls könnte eine Verwischung der Kompetenzen der verschiedenen Organe eintreten. Der Plan der Plenartagungen ist deshalb seiner Funktion und seinem Inhalt nach eine notwendige Ergänzung des Plans der gemeinsamen Aufgaben.

Bisher enthielt der Plan der Plenartagungen lediglich eine Zusammenstellung der vom Obersten Gericht für etwa ein Jahr im voraus geplanten Plenartagungen. Er wurde den Bezirksgerichten ohne inhaltliche Erläuterung oder sonstige konzeptionelle Informationen übermittelt. Einige Bezirksgerichte legten auf der Grundlage dieses Planes ihre eigenen Plenartagungen fest, und zwar entweder zur Vorbereitung oder zur Auswertung der Plenartagungen des Obersten Gerichts.

Es ist unbestreitbar, daß die bisherigen Plenartagungen des Obersten Gerichts sowohl auf dem Gebiet des Strafrechts als auch auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts von hoher gesellschaftlicher Effektivität waren. Wir können uns aber mit dem Erreichten nicht zufriedengeben. Die künftige Mitwirkung der Bezirksgerichte bereits an der Ausarbeitung des Plans der Plenartagungen des Obersten Gerichts wird sie in die Lage versetzen, durch eine umfassendere, gründlichere Erörterung der Problematik im Bezirk einen qualifizierten Beitrag zur höheren Wirksamkeit der Plenartagungen des Obersten Gerichts zu leisten. Des weiteren erhöht sich dadurch ihre Verantwortung für die Durchsetzung der Ergebnisse der Plenartagungen.

Schließlich wird den Bezirksgerichten die Vorbereitung

eigener Plenartagungen, die sie nach dem Rechtspflegeerlaß in jedem zweiten Monat durchführen müssen, wesentlich erleichtert. Sie werden an den Themen und Ergebnissen der Plenartagungen des Obersten Gerichts in einem solchen Maße interessiert sein, daß sie mehr und mehr davon abkommen werden, mit großem Kraft- und Zeitaufwand Plenartagungen besonderen Inhalts durchzuführen. Selbstverständlich werden aktuelle und grundsätzliche Fragen in dem einen oder anderen Bezirk auch spezielle Plenartagungen erfordern. In den meisten Fällen wird jedoch der Nutzeffekt größer sein, wenn die Bezirksgerichte mit ihrem Plenum entweder zur Vorbereitung oder zur Durchsetzung der Plenartagungen des Obersten Gerichts beitragen, je nachdem, ob sie auf dem entsprechenden Gebiet besondere Erfolge erreicht haben oder aber umfangreichere Mängel in der Rechtsprechung des Bezirks beseitigt werden sollen.<sup>5</sup>

Die bisherigen Erfolge in der gesellschaftlichen Effektivität der Plenartagungen des Obersten Gerichts beseitigen nicht die Notwendigkeit, auch Plenartagungen durchzuführen, in die die gesellschaftlichen Kräfte nicht in dem bisher gewohnten Maße einbezogen werden. Es sind Plenartagungen erforderlich, in denen über Methoden und Organisation der Arbeit der Gerichte beraten wird, z. B. über die Kollektivität der Präsidien, die Qualität und den Nutzeffekt der Arbeit, die Spezialisierung und Qualifizierung aller Mitarbeiter u. ä. Auch durch einen qualifizierten Erfahrungsaustausch über derartige Fragen leisten die Gerichte einen Beitrag zum Kampf der sozialistischen Gesellschaft gegen Kriminalität und andere Rechtsverletzungen.

#### **Die wissenschaftliche Begründung der Pläne**

Alle genannten Pläne sind wichtige Instrumente für die Leitung der Rechtsprechung, insbesondere zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung in der DDR. Jeder Plan muß deshalb wissenschaftlich exakt begründet sein. Eine solche Begründung wird das Verständnis und das Verantwortungsbewußtsein der Direktoren und Richter der Bezirks- und Kreisgerichte für die Durchführung der Pläne vertiefen.

In der Begründung der einzelnen Pläne muß sich ihre enge inhaltliche Verbundenheit mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und den diese Entwicklung analysierenden und verallgemeinernden Beschlüssen der Partei- und Staatsführung widerspiegeln. Die Aufgabenstellung für die Gerichte muß erkennbar sachbezogen und präzise aus diesen gesamtstaatlichen Leitungsentscheidungen abgeleitet sein.

Die differenzierten Aufgaben der verschiedenen zentralen Rechtspflegeorgane und ihre Verantwortung für die Lösung spezieller Aufgaben, die nicht verwischt werden dürfen, bedingen zugleich eine Koordinierung in grundsätzlichen Fragen und hinsichtlich der Methoden zu ihrer Lösung. Darüber hinaus müssen die Pläne insbesondere durch die oben erwähnten Methoden ihrer Erarbeitung auch vertikal vom Obersten Gericht bis zum Kreisgericht koordiniert werden.

Allein durch die gründliche Auswertung der gesamtstaatlichen Leitungsdokumente sowie der Erfahrungen des Obersten Gerichts aus der Rechtsmittel- und Kassations-tätigkeit und durch die Einbeziehung der Bezirksgerichte in die Planung ist jedoch eine wissenschaftliche Begründung des Planes noch nicht gewährleistet. Hierzu ist vielmehr auch die Auswertung der Statistik, der Ergebnisse analytischer Untersuchungen durch einzelne Senate oder die Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts sowie der Ergebnisse der Untersuchungen der anderen zentralen Rechtspflegeorgane und der Bezirks- und Kreisgerichte erforderlich.

<sup>5</sup> vgl. dazu Rehnwärtl/Schlegel. „Vervollkommnung des Arbeitsstils der Gerichte“, NJ 1966 S. 71.